

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der  
Wasserwirtschaftsverwaltung  
(Wasserwirtschaftskostenverordnung - WaKostVO M-V)**

Vom 25. Mai 2010

Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 300

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug der Wassergesetze und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) werden Gebühren erhoben, soweit die Gebührentatbestände nicht bereits in anderen Gebührenverordnungen geregelt sind. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Befreiungen

(1) Für Amtshandlungen zur Gründung von Wasser- und Bodenverbänden nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, und des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für Amtshandlungen im Rahmen von Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwirtschaftskostenverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 12) außer Kraft.

Schwerin, den 25. Mai 2010

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Dr. Till Backhaus

Anlage

zu § 1 Absatz 1 Satz 2

Gebührenverzeichnis

Erläuterungen

AsSAVO

Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

LUVPG M-V

Landes-UVP-Gesetz

LWaG

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

SachenR-DV

Sachenrechts-Durchführungsverordnung

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS

Anlagenverordnung

WHG

Wasserhaushaltsgesetz

## I. Teil: Allgemeine Regelungen

Tarifstelle

Gegenstand

Gebühr in Euro

100

Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde

100.1

für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten

32,50

100.2

für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten

23

100.3

für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten

18

100.4

für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten

14,50

100.5

für einen Kraftfahrer mit Dienstfahrzeug (Pkw)

21

100.6

für ein dienstlich genutztes Wasserfahrzeug mit Besatzung

Küstengewässer

160

Binnengewässer

50

101

Zuschläge

101.1

Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG bzw. Anlage 1 des LUVPG M-V

30 % der Gebühr für das Zulassungsverfahren

101.2

Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 UVPG oder § 3 Absatz 6 LUVPG M-V, sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht

5 % der Gebühr für das Zulassungsverfahren

101.3

Zuschlag für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

a)

mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht verursacht werden können

10 % der Gebühr für das Zulassungsverfahren

b)

mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können  
20 % der Gebühr für das Zulassungsverfahren

Anmerkung:

Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, entfällt der unter Buchstabe a vorgesehene Zuschlag und ermäßigt sich der unter Buchstabe b vorgesehene Zuschlag auf 10 % der Gebühr für das Zulassungsverfahren

## II. Teil: Wasserrechtliche Gebührentatbestände

Tarifstelle  
Gegenstand  
Gebühr in Euro

200\*

Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 5 LWaG

200.1

Erlaubnis und Bewilligung nach den §§ 8 und 10 WHG sowie gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG

200.1.1

im nichtförmlichen Verfahren  
70 bis 15 000

200.1.2

im förmlichen Verfahren  
250 bis 30 000

201

nachträgliche Entscheidungen und Anpassungsmaßnahmen in wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren nach den §§ 13 und 14 WHG  
10 % der Ausgangsgebühr, jedoch mindestens 60 und höchstens 600

202

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG  
25 % der Gebühr für die endgültige Entscheidung, jedoch mindestens 60

203

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen nach § 22 WHG  
60 bis 500

204

Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach § 34 Absatz 2 WHG  
nach dem Zeitaufwand

205

Zulassung von Abweichungen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 WHG  
nach dem Zeitaufwand

206

Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG  
20 bis 6 000

207

Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 40 Absatz 3 und § 42 WHG sowie § 69 LWaG  
60 bis 2 000

208

Erdaufschlüsse

208.1

Registrierung einer Anzeige nach § 49 Absatz 1 und 2 WHG  
20 bis 250

208.2

Anordnung nach § 49 Absatz 3 WHG  
60 bis 6 000

209

Entscheidung über Wasseruntersuchungen nach § 50 Absatz 5 WHG  
20 bis 500

210

Entscheidungen aufgrund von Schutzgebietsfestsetzungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 53 Absatz 5, §  
78 Absatz 2 bis 4 und 6 sowie § 86 Absatz 4 WHG  
20 bis 3 000

211

Anordnung in und außerhalb von Schutzgebieten nach § 52 Absatz 2 und 3, § 53 Absatz 3 und 5 WHG  
20 bis 3 000

212

Entscheidung über Ausgleichszahlungen nach § 52 Absatz 5 WHG  
20 bis 500

213

Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58 und 59 WHG  
70 bis 15 000

214

Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 60 Absatz 3 WHG  
250 bis 30 000

215

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

215.1

Registrierung einer Anzeige nach § 20 Absatz 1 LWaG  
20 bis 250

- 215.2  
Erteilung einer Auflage nach § 118 Absatz 1 Nummer 4 LWaG  
60 bis 6 000
- 215.3  
Untersagungsanordnung nach § 118 Absatz 2 LWaG  
60 bis 6 000
- 216  
Eignungsfeststellung nach § 63 WHG  
60 bis 1 500
- 217  
Gewässerschutzbeauftragte
- 217.1  
Anordnung über die Bestellung nach § 64 Absatz 2 WHG  
20 bis 250
- 217.2  
Entscheidung über Aufgaben nach § 65 Absatz 3 WHG  
20 bis 500
- 218  
Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 WHG  
500 bis 30 000
- 219  
nachträgliche Entscheidung in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren  
10 % der Ausgangsgebühr, jedoch mindestens 150
- 220  
Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG  
25 % der Ausgangsgebühr nach Tarifstelle 218
- 221  
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Absatz 2 WHG  
25 % der voraussichtlichen Gebühr für die endgültige Entscheidung
- 222  
Eintragung von alten Rechtsverhältnissen in das Wasserbuch nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 WHG  
60 bis 2 000
- 223  
Festsetzung von Zwangsrechten nach den §§ 91 bis 94 WHG  
60 bis 5 000
- 224  
Festsetzung der Entschädigung gemäß den §§ 96 und 98 WHG  
60 bis 2 000
- 225  
Maßnahme im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG  
nach dem Zeitaufwand

226\*

Planfeststellung und Plangenehmigung wasserbezogener Vorhaben nach § 20 UVPG  
500 bis 30 000

227

Rohrfernleitungen

227.1

Registrierung einer Anzeige nach § 4 Absatz 3 Satz 2, § 4a Absatz 1 sowie § 7 Absatz 2 der  
Rohrfernleitungsverordnung  
20 bis 250

227.2

Anordnung nach § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 1 sowie § 11 Satz 2 der  
Rohrfernleitungsverordnung  
60 bis 6 000

228

Anordnung nach § 15 Absatz 1 LWaG bei Erlöschen von Rechten und Befugnissen  
nach dem Zeitaufwand

229

Entscheidung über die Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 21 Absatz 5 LWaG  
60 bis 2 000

230

Regelung, Beschränkung oder Ausschluss des Gemeingebrauchs nach § 21 Absatz 6 LWaG sowie § 22  
LWaG  
60 bis 2 000

231

Zulassung nach § 21 Absatz 7 LWaG  
60 bis 2 000

232

Setzen der Staumarken und der Sicherungsmarken nach § 25 Absatz 3 LWaG  
75 bis 1 000

233

Veränderung von Staumarken oder Sicherungsmarken nach § 26 Absatz 2 Satz 1 LWaG  
50 % der Gebühr nach Tarifstelle 232

234

Zustimmung zum Entfernen von Stau- und Sicherungsmarken nach § 26 Absatz 2 Satz 2 LWaG  
25 % der Gebühr nach Tarifstelle 232

235

Genehmigung für Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen nach § 28 Absatz 1 LWaG  
60 bis 2 000

236

Beweissicherungsverfahren nach § 31 Absatz 1 LWaG, soweit nicht andere Gebührentatbestände dieser  
Verordnung verwirklicht werden  
nach dem Zeitaufwand, jedoch mindestens 175

237

Untersagungsanordnung nach § 31 Absatz 4 LWaG  
60 bis 6 000

238

Registrierung einer Anzeige nach § 32 Absatz 3 LWaG  
20 bis 250

239

Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 LWaG  
gebührenfrei

240

Festsetzung der Uferlinie nach § 53 Absatz 3 LWaG  
60 bis 2 000

241

Entscheidung über Ausnahmen von Verboten nach § 74 Absatz 3 bei Deichen, § 87 Absatz 4 sowie § 84 Absatz 5 LWaG bei Küstenschutzdeichen, Dünen, Strand und Vorstrand  
60 bis 2 000

242

Anlagen in und an den Gewässern sowie an der Küste

242.1

Genehmigung nach § 84 Absatz 1 Satz 1 LWaG  
60 bis 6 000

242.2

Untersagung nach § 84 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 und 3 LWaG  
60 bis 6 000

242.3

Registrierung einer Anzeige nach § 82 Absatz 1 , § 84 Absatz 1 Satz 2 und § 89 Absatz 1 LWaG  
20 bis 250

242.4

Entscheidung unter Widerrufsvorbehalt nach § 82 Absatz 3 und § 89 Absatz 4  
60 bis 6 000

243

Anordnung nach § 87 Absatz 6 LWaG  
60 bis 5 000

244

vorläufige Anordnung, Beweissicherung nach § 117 LWaG  
nach dem Zeitaufwand

245

Erteilung einer Auflage nach § 82 Absatz 3, § 89 Absatz 4 und § 118 Absatz 1 Nummer 4 LWaG  
60 bis 6 000

246



Untersagungsanordnung nach § 118 Absatz 2 LWaG  
60 bis 6 000

247

Festsetzung von Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse nach § 135 Absatz 3 LWaG  
60 bis 2 000

248

Entscheidung über Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten und Schutzstreifen nach § 136 Absatz 3 LWaG  
20 bis 3 000

249

Genehmigung nach § 137 Absatz 2 Satz 2 LWaG in Heilquellenschutzgebieten und Quellenschutzgebieten  
60 bis 2 000

Fußnoten

\*) Für Standorte von Organisationen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind, kann die Gebühr um bis zu 30 % ermäßigt werden, sofern der reduzierte Verwaltungsaufwand, z. B. bei der Prüfung der Einhaltung des Stands der Technik und der Bewertung der Einzeldaten auf Basis der Umweltbetriebsprüfung, des Umweltmanagements und der Umwelterklärung der EMAS-Teilnehmer, dies rechtfertigt.

III. Teil: Gebühren beim Vollzug der auf Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergangenen Rechtsverordnungen

Tarifstelle

Gegenstand

Gebühr in Euro

300

Entscheidungen nach VAwS

300.1\*

Zulassung von Anlagen nach § 62 Absatz 1 WHG in Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VAwS  
60 bis 10 000

300.2

Zulassung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 VAwS  
1 000 bis 5 000

300.3

besondere Anordnung der Prüfpflicht nach § 23 Absatz 2 Satz 1 VAwS  
nach dem Zeitaufwand

300.4\*

Befreiung von der Prüfpflicht nach § 23 Absatz 2 Satz 2 VAwS  
200 bis 10 000

301

Entscheidung über die Anerkennungen nach den §§ 1 und 6 Absatz 1 AsSAVO M-V  
200 bis 1 000

302

Überprüfung nach § 5 AsSAVO M-V  
nach dem Zeitaufwand

Fußnoten

IV. Teil: Gebühren beim Vollzug der Sachenrechts-Durchführungsverordnung

Tarifstelle

Gegenstand

Gebühr in Euro

400

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 7 Absatz 2 SachenR-DV je  
bescheinigter Gemarkung

260

und

je Flurstück

2,60

je Antrag

höchstens

5 200

401

Erteilung einer Verzichtsbescheinigung gemäß  
§ 9 Absatz 2 Satz 2 SachenR-DV

je Antrag

130

402

Erteilung einer Erlöschensbescheinigung gemäß § 10 SachenR-DV

je Grundbuchblatt

52

403

Änderungen innerhalb der laufenden Bescheinigungsverfahren zu den Tarifstellen 400 bis 402 durch den  
Antragsteller (z. B. Nach-, Neu- oder Ummeldungen von Flurstücken)

je Flurstück  
5